

Staatsanwälte, im Stadium des gerichtlichen Verfahrens an die zuständigen Gerichte abzugeben, da hierfür die gleichen Bestimmungen wie für Anfragen zutreffen.

6.2. Überwachung und Registratur des Brief- und Paketverkehrs Verhafteter bzw. Verurteilter

Der Briefverkehr Verhafteter sowie der Brief- und Paketverkehr Strafgefangener¹⁸ ist vom Grundsatz her unterschiedlich geregelt. Entsprechend den Bestimmungen der UHVO ist **Verhafteten** die Aufnahme brieflicher Verbindungen mit ihren nächsten Angehörigen, anderen ihnen nahestehenden Personen sowie mit Betrieben, staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen gestattet, wenn dafür je nach Stand des Strafverfahrens die Genehmigung des zuständigen Staatsanwalts bzw. Gerichts vorhanden ist. Soweit keine anderen Weisungen in den UHA vorliegen, dürfen Verhaftete monatlich vier Briefe schreiben und empfangen.

Die Briefe von Verhafteten oder an Verhaftete sind während des Ermittlungsverfahrens über das zuständige Untersuchungsorgan an den Staatsanwalt und im gerichtlichen Verfahren direkt an das Gericht zur Kontrolle und Entscheidung zu übergeben. Der Briefverkehr zwischen Verhafteten und ihrem Verteidiger erfolgt direkt, sofern der Staatsanwalt für die Zeit des Ermittlungsverfahrens keine anderweitigen Festlegungen getroffen hat.

Um eine den Festlegungen des Staatsanwalts entsprechende Weiterleitung des Briefverkehrs der Verhafteten zu sichern, ist es erforderlich, aus dem vom Staatsanwalt übersandten Vordruck „Weisung über die Art und Weise des Vollzugs der Untersuchungshaft“ die Festlegungen bezüglich der persönlichen Verbindungen sowie des Verkehrs mit dem Verteidiger auf der Postkarteikarte des Verhafteten zu vermerken.

Läuft gegen Strafgefängene ein neues Strafverfahren oder ist beim Gericht ein Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahren anhängig, ist der Briefverkehr dieser Strafgefangenen dem Gericht nur dann zur Kontrolle zu übersenden, wenn darin Bezugspunkte zum neuen Verfahren enthalten sind.

Die persönlichen Verbindungen **Strafgefangener** regeln sich nach § 29 StVG. Er bestimmt in Abs. 1, daß Strafgefangenen persönliche Verbindungen mit ihren Ehegatten, Kindern, Eltern, Geschwistern, Großeltern und Verlobten sowie anderen Personen aus ihren ehemaligen oder künftigen Wirkungs- und Lebensbereichen gewährt werden, die der Aufrechterhaltung des Kontakts zu den Angehörigen sowie der Förderung der Beziehungen zur Gesellschaft dienen und für die erzieherische Einflußnahme zu nutzen sind.